

Richtlinien für die Namensgebung von Kirchengemeinden, sonstigen kirchlichen Körperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Vom 23. August 2016

(ABl. 2017 S. 21)

Auf der Grundlage des Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) erlässt das Kollegium des Landeskirchenamtes folgende Richtlinien:

1. ¹Die Namensgebung geschieht in der Regel zusammen mit der Errichtung, Änderung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden. ²Sie ist Teil der Organisationshoheit des Kollegiums des Landeskirchenamtes. ³Es empfiehlt sich deshalb die frühzeitige Beratung und Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.
2. Der Name einer Kirchengemeinde soll sie von anderen Kirchengemeinden unterscheiden und gleichzeitig den kirchlichen Charakter dieser Körperschaft verdeutlichen.
3. ¹Der Name muss auf die jeweilige politische Gemeinde bezogen sein. ²Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet lediglich einer politischen Gemeinde, so trägt sie den Namen dieser Gemeinde.
4. ¹Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, so sollte der Hauptort zum Namen der Kirchengemeinde gewählt werden. ²Denkbar ist auch, den Namen der Samtgemeinde zu wählen.
5. ¹Auch eine Anknüpfung an geografische Gegebenheiten ist möglich, wenn diese einen Einzugsbereich der Körperschaft deutlich prägende Bedeutung haben. ²Nicht möglich sind dabei beispielsweise: Drei-Flüsse-Kirchengemeinde oder Kirchengemeinde am Mühlenbach.
6. ¹Wenn Kirchengemeinden unterschiedlicher Ortschaften fusionieren, besteht häufig der Wunsch, die Namen der ehemaligen Gemeinden in dem Namen der neuen Körperschaft fortleben zu lassen. ²Solche Doppelnamen sind seit langem gebräuchlich (z.B. Groß und Klein Döhren in Liebenburg).
²Die Gemeindeglieder müssen sich mit dem Namen aber auch identifizieren können: „Ich gehöre zur Kirchengemeinde ...“. ³Dreierkombinationen von Namen werden sich deshalb in der Regel verbieten.

7. 1Der Name kann ergänzt werden um ein Patrozinium. 2Hierbei kann es sich um einen biblischen Namen handeln (z.B. Johannes-Kirchengemeinde, Matthäus-Kirchengemeinde, Marien-Gemeinde), um einen Begriff aus der christlichen Lehre (Auferstehungskirchengemeinde, Apostelkirchengemeinde, Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde) oder um eine allgemein bekannte Persönlichkeit aus der Kirchengeschichte, die eine überregionale Bedeutung hat und auch heute noch einen positiven Bezug ermöglicht (z.B. Bugenhagen-Kirchengemeinde, Kirchengemeinde Martin Luther, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde). 3Der Name soll für die Verkündigung einer evangelischen Kirchengemeinde eine besondere Bedeutung haben.
8. Ausgeschlossen sind für die Namensgebung noch lebende Personen sowie Namen ohne erkennbaren christlichen oder örtlichen Bezug (z.B. Zukunfts-Kirchengemeinde, Einigkeits-Kirchengemeinde).
9. Haben mehrere Kirchengemeinden, die zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt werden, jeweils ein eigenes Patrozinium, so können beide Patrozinien dem neuen Namen der Kirchengemeinde vorangestellt werden (z.B. Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus, Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist).
10. Namensgebungen, die erkennbar polarisierenden Charakter haben, sind ausgeschlossen.
11. 1Die obigen Grundsätze gelten auch für die Namensgebungen von Kirchengebäuden. 2In der Regel teilen Kirchengebäude die Namen der Kirchengemeinden. 3Sie sollten jedoch aus Anlass von Zusammenlegungen nicht umbenannt werden.
12. 1Namensgebungen von Kirchen oder bereits bestehender Kirchengemeinden bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 52 KGO. 2Diese erfolgen ebenfalls nach obigen Grundsätzen.
13. 1Die Grundsätze gelten auch bei Namensgebung von Zusammenschlüssen, wie z. B. Pfarrverbands- oder Quartiersbildungen oder sonstigen Zusammenschlüssen kirchlicher Körperschaften. 2In besonders begründeten Fällen kann hier von einzelnen Vorschriften der Nummern 3 bis 12 abgewichen werden.
14. 1Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 4. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 15) außer Kraft.